

Bauernverband □
Schleswig-Holstein e.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
- Die Vorsitzende -
Postfach 71 21

24171 Kiel

E-Mail-Adresse: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

24.05.2007

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2071

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung
und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG (LSUPG)
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1274**

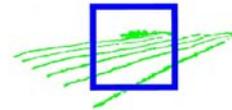
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08. Mai 2007 haben Sie uns den vorbezeichneten Gesetzesentwurf übersandt. Mit der beigefügten Stellungnahme machen wir von der diesbezüglich eingeräumten Möglichkeit gerne Gebrauch.

Mit freundlichen Grüßen

Otto-Dietrich Steensen

Anlage



S t e l l u n g n a h m e

z u m

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG (LSUPG)

I. Allgemeine Erwägungen

Richtigerweise wird in den einführenden Bemerkungen zu dem Gesetzesentwurf darauf hingewiesen, dass die Durchführung zu einem deutlichen Mehraufwand bei den zuständigen Behörden führen wird. Im Rahmen des allerorten angestrebten Bürokratieabbaus ist die Ausweitung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung und der damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgänge nur schwer nachzuvollziehen. Insofern sind auch deutliche negative Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu erwarten. Durch die Prüfungen sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung kommt es zu erheblichen Zeitverzögerungen im Genehmigungsverfahren sowie durch die daraus folgenden Planungsunsicherheiten zu wirtschaftlichen Entwicklungshemmnissen.

II. Zur Änderung des LUVPG

1. Zu § 2 LUVPG

Nach dieser Vorschrift ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchzuführen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen einer UVP auch umfangreiches Datenmaterial vorgelegt werden muss, das teilweise auch als Betriebsgeheimnis einzuordnen ist. Hier ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass ein ausreichender Schutz dieser Daten vor missbräuchlicher Verwendung durch Dritte verhindert wird.

2. Zu § 9 LUVPG

Durch § 9 LUVPG findet § 2 Abs. 6 Satz 2 UVP-G-Bund Anwendung. Die dort gewählte Formulierung weicht jedoch von den europarechtlichen Vorgaben ab. So sind nach § 2 Nr. 5 der Aarhus-Konvention als „betroffene Öffentlichkeit“ diejenigen natürlichen oder juristischen Personen zu verstehen, die von umweltbezogenen Entscheidungen betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind. § 2 Abs.

6 Satz 2 UVPG spricht hingegen von „berührt werden“. Hier ist jedoch ein erheblicher Unterschied zu sehen. Eine „Berührtheit“ ist die Vorstufe einer „Betroffenheit“. Mit der gewählten Formulierung findet also eine Erweiterung des Anwendungsbereiches statt. Diese erweiternde Abweichung darf nicht im LUVPG übernommen werden. Es sollte daher eine eigene Regelung in entsprechender Anwendung und 1:1-Umsetzung des europäischen Rechtes erfolgen.

§ 2 Abs. 6 Satz 2 weicht auch insoweit von Art. 2 Nr. 5 der Aarhus-Konvention ab, als dass danach zur betroffenen Öffentlichkeit auch Vereinigungen gehören, die sich für den Umweltschutz „einsetzen“. Dem entgegen spricht, dass UVPG-Bund von der „Förderung“ des Umweltschutzes spricht. Auch hier besteht zwischen den beiden Begriffen ein erheblicher Unterschied. „Einsetzen“ stellt ein höheres Maß an Engagement dar als eine „Förderung“. Zur Vermeidung von Unklarheiten und Wettbewerbsverzerrungen sollte auch hier keine Anlehnung an die Bundesregelung erfolgen, sondern eine eigene Regelung auf Landesebene erfolgen, die eine 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben beinhaltet.

3. Zu § 11 Abs. 2 LUVPG

Diese Norm regelt die SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist dabei der in § 11 Abs. 2 gewählte Begriff des „Vorhabens“ problematisch. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 c LUVPG ist ein Vorhaben auch „die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme“. Durch diesen sehr weit gefassten Vorhabensbegriff können in der Praxis erhebliche Rechtsunsicherheiten entstehen. Des Weiteren ist keine europarechtliche Vorgabe dieses Begriffes ersichtlich. Dies wurde bereits auf Bundesebene bei der Regelung des § 14 SUPG verkannt. Nach der Gesetzesbegründung soll § 11 Abs. 2 Satz 2 LUVPG der Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 der SUP-Richtlinie dienen. Dort wird aber nur von „Plänen und Programmen“ gesprochen, durch die „ein Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird“. Auch insoweit ist daher eine Anpassung der Vorschrift an die europarechtlichen Vorgaben zu fordern.

III. Zu Art. 2 – Änderung des Landeswassergesetzes

Für das gesamte Gesetz ist zu bemerken, dass die Umsetzung zu einer Ausweitung der Verbandsklage führen wird. Aufgrund der dadurch zu erwartenden Erweiterung der Bürokratie werden die Aktivitäten der Wirtschaft und der Verwaltung erheblich behindert. Die Verbandsklage ist dabei grundsätzlich systemwidrig. In der verfassungsgerichtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist es Aufgabe der Parlamente, Recht zu setzen. Der Verwaltung obliegt die Aufgabe, Gesetze zu vollziehen und unter sachgerechter Abwägung aller Belange des Gemeinwohls Entscheidungen zu treffen. Die Kontrolle der Verwaltung obliegt Aufsichtsbehörden, Parlamenten und Gerichten. Verbänden, die

politisch und rechtlich niemandem verantwortlich sind, Klagerechte und damit auch Kontrollrechte einzuräumen, ist systemwidrig. Darüber hinaus ist durch die Erweiterung der Verbandsklage eine zusätzliche Belastung der Gerichte zu befürchten. Die Kernaufgabe der Gerichte, nämlich den Einzelnen vor einer Beeinträchtigung seiner individuellen Rechte zu schützen, wird zugunsten einer vermeintlich objektiven Rechtskontrolle behindert. In den Bereichen, in denen die Verbandsklage schon jetzt zulässig ist, ist zudem mitunter Missbrauch zu bemerken. Es steht zu befürchten, dass dabei weniger das Gemeinwohl als vielmehr eigene Interessen der Verbände im Mittelpunkt stehen. Durch die vorgesehene Einführung umfassender Verbandsklagerechte zeigt sich ein erhebliches Misstrauen gegenüber den Entscheidungen des Gesetzgebers und der Verwaltung.

Durch die Bezugnahmen auf § 3 UVPG-Bund (z. B. durch § 118 e Abs. 3 Landeswassergesetz-Entwurf) werden die Voraussetzungen genannt, die eine Vereinigung erfüllen muss, wenn sie Rechtsbehelfe geltend machen will, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein. Nach § 3 Abs. 1 in Nr. 1 UVPG-Bund kann eine Vereinigung nur dann Rechtsbehelfe geltend machen, wenn sie „nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert“. Die Folge ist, dass auch Vereinigungen, die ihren Tätigkeitsbereich auch auf andere Bereiche als den Umweltschutz ausgerichtet haben, Rechtsbehelfe einlegen können. Insofern steigt die Anzahl der klagebefugten Verbände erheblich an und damit auch die Gefahr des Rechtsmissbrauchs. Es wird daher als problematisch angesehen, dass Vereinigungen, die nach ihrer Satzung Ziele des Umweltschutzes nicht als Hauptzweck verfolgen, klagebefugt werden.

Insgesamt ist zu befürchten, dass bei einer Umsetzung des Gesetzesentwurfes Verlängerungen von Planungszeiträumen und dadurch verursachte Mehrkosten für die Land- und Forstwirtschaft entstehen. Es wird eine zusätzliche, unnötige Bürokratie geschaffen. Zudem wird bezweifelt, dass die Regelungen in der dem Gesetzesentwurf zugrunde liegenden Öffentlichkeitsrichtlinie dem Subsidiaritätsprinzip gerecht werden. Durch die europarechtlichen Vorgaben wird intensiv in die Rechtssysteme der Mitgliedsstaaten eingegriffen und die Kompetenz des nationalen Gesetzgebers zusehends eingeschränkt. Der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein sollte in den o. g. Punkten nicht mit Verweisungen auf das Bundesrecht arbeiten, die keine 1:1-Umsetzung des europäischen Rechts darstellen, sondern eigene Regelungen erlassen.

mr/24.05.2007